

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

72. Jahrgang

Nr. 44

Donnerstag, 31. Oktober 2019

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

04.11.2019, 16:00 Uhr

Beirat für Menschen mit Behinderung

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
 - 1.1 Erstellung eines Berichts über Hilfeplanung
Vorlage Nr. 5300/2019
 2. Protokoll über die 25. Sitzung des Beirates für
Menschen mit Behinderung am 30.09.2019
 3. Aktuelles
 - 3.1 Bericht der Vorsitzenden
 - 3.2 Bericht der Behindertenkoordinatorin
 - 3.3 Berichte von Beiratsmitgliedern
 - 3.4 Berichte aus den Ausschüssen, Gremien und
Arbeitskreisen
 4. Vorstellung Projekt „Partizipation Passgenau“
- mündlicher Bericht -
 5. Initiative Zuhause Leben
- mündlicher Bericht -
 6. Sanierung Schloss Burg
- Aktueller Planungsstand hinsichtlich Barrierefreiheit -
- mündlicher Bericht -
 7. Verschiedenes
 - 7.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.1.1 Sitzungstermine Beirat für Menschen mit
Behinderung 2020
 - 7.2 Anfragen an die Verwaltung
 - 7.3 Sonstiges
-

04.11.2019, 17:00 Uhr

Jugendhilfeausschuss

Haus der Jugend – Saal, Erdgeschoss,
Dorperstraße 10-16, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlich -

1. Befangenheitserklärungen
 2. Verbändeanhörung zum Haushaltsentwurf für das
Jahr 2020
- mündlicher Bericht -
 3. Verschiedenes
 - 3.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 3.2 Anfragen an die Verwaltung
-

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-
waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürger-
meisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen,
einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

06.11.2019, 09:30 Uhr

Seniorenbeirat

Zentrum Frieden – Gemeinschaftsraum
Wupperstraße 120, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 35. Sitzung des Seniorenbeirates am 25.09.2019
4. Aktuelles
 - 4.1 Bericht des Vorsitzenden
 - 4.2 Bericht der Seniorenbeiratsmitglieder
 - 4.3 Bericht der Seniorenkoordinatorin
5. Parents for Future / Friday for Future
- mündlicher Bericht -
6. Seniorenbeiratswahlen 2020
- mündlicher Bericht -
7. Berichte aus den Arbeitsgruppen
8. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
9. Verschiedenes
 - 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 9.2 Anfragen an die Verwaltung
10. Sonstiges

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Am Dienstag, den 05.11.2019, 17:00 Uhr, findet die 15. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses – 98. Sitzung – und der Verbandsversammlung – 70. Sitzung – des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 31.10.2019 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weisen wir auf diese Veröffentlichung hin.

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Else-Lasker-Schüler-Straße

Gemarkung Höhscheid, Flur 12, Flurstücke 409, 490, 495, 391 und Teilflächen aus den Flurstücken 403 und 500

Die Else-Lasker-Schüler-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im Übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

2. Katternberger Straße - Teilfläche -

Gemarkung Höhscheid, Flur 12, Flurstücke 503, 446 und Teilflächen aus den Flurstücken 403, 367 und 500

Die Teilfläche der Katternberger Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt

Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße - Anliegerstraße“- zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 23.10.2019

Stadt Solingen
Staddienst Planung,
Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
vom Schemm

Ausschnitt aus der Flurkarte

Gemarkung: Höhscheid

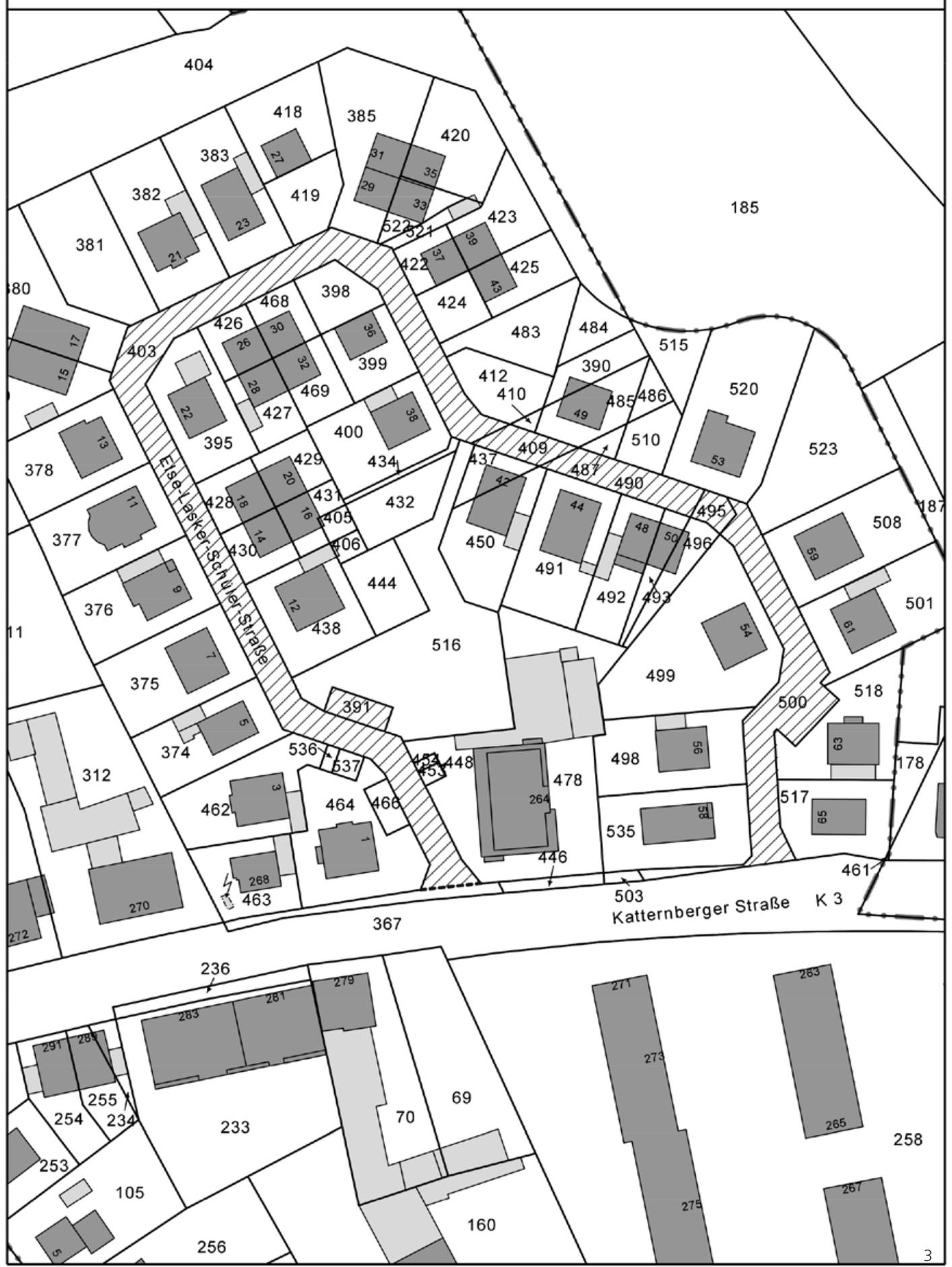
Flur: 12

- Anlage A -

Datum: 22.10.2019



Flurstücke: 409, 490, 495, 391 und Teilflächen aus 403 und 500



Ausschnitt aus der Flurkarte

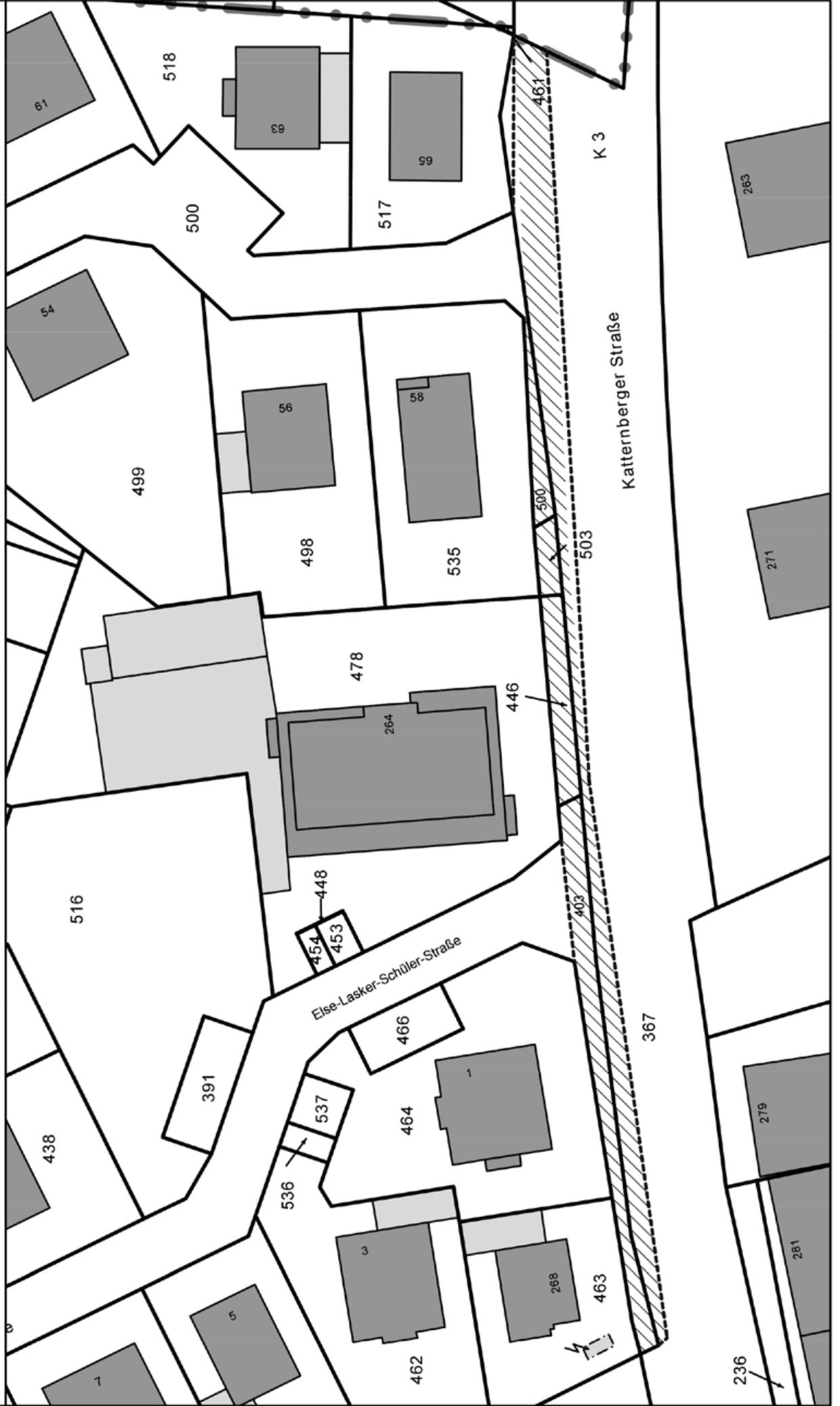
Gemarkung: Höhscheid

Flur: 12

- Anlage B -

Datum: 22.10.2019

Solingen Flurstücke: 503, 446 und Teilflächen aus 403, 367 und 500



BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Solingen vom 29.10.2019

Aufgrund der §§7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 23.05.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1

- (1) Bei der Betreuung eines Kindes in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder wird für die Teilnahme am Mittagessen ein privatrechtliches Entgelt (Essensgeld) erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt 43,00 € pro Monat bei Kindertageseinrichtungen, die das Mittagessen über einen externen Anbieter beziehen. Bei Kindertageseinrichtungen, in denen durch eigene Hauswirtschaftskräfte gekocht wird, beträgt die monatliche Pauschale 51,50€.

§2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen verpflichtet, welche die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder oder die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen beantragt haben.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner

§3

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes beginnt mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme gemäß dem Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Das Entgelt ist bis zum 1. Werktag eines jeden Monats der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (2) Unberücksichtigt von Schließzeiten der Kindertageseinrichtung wird das Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Ein Erstattungsanspruch im Sinne der Absätze (1) und (2) besteht nicht.
- (4) In besonderen Fällen der Schließung einer Einrichtung (z.B. Streik) kann eine Erstattung erfolgen.

§4

Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.08.2015 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 29.10.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Jugendschutzstelle in der Einrichtung „Die 10“ der Stadt Solingen vom 29.10.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 26.09.2019 folgenden Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Jugendschutzstelle der Stadt Solingen wird auf Basis einer Entgeltkalkulation ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt je Bewohner/Bewohnerin täglich 250,26€.
- (3) Die Entgelte werden nach Kalendertagen abgerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten je als voller Tag. Bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden wird ein Tag berechnet.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:
 - (1.1) Der Bewohner/die Bewohnerin, bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Bewohnern/Bewohnerinnen der Notschlafstelle der Stadt Solingen deren gesetzlicher Vertreter,
 - (1.2) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dem/der Minderjährigen und seinen/ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 Sozialgesetzbuch VIII)
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Das Entgelt nach § 1 dieser Entgeltordnung wird grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Monatliche Rechnungsbeträge werden damit zum Teil im Nachhinein, für den anderen Teil der Leistung im Vorhinein fällig. Für den Einzugsmonat wird das Entgelt am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben.

Artikel II

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle der Stadt Solingen vom 11.04.2014 zum 01.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Jugendschutzstelle in der Einrichtung „Die 10“ der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 29.10.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Kinder- und Jugendheime und der Inobhutnahmestelle der Stadt Solingen vom 29.10.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen am 26.09.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kinder- und Jugendheime und der Inobhutnahmestelle wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

- (2) Das Entgelt beträgt je Heimbewohner/Heimbewohnerin täglich für die Aufnahme- und Diagnosegruppe I 254,94€ und für die Aufnahme- und Diagnosegruppe II 306,48€.
- (3) Die Entgelte werden nach Kalendertagen abgerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten je als voller Tag. Bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden wird ein Tag berechnet.
- (4) Ist ein Heimbewohner/eine Heimbewohnerin bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit jeweils das volle Entgelt erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Entgelt von 85 v. H. des maßgeblichen Entgeltes berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf diese Regelung höchstens für 28 Tage, sofern nicht im Einzelfall der Kostenträger einer Ausnahme (z. B. Kurmaßnahmen, Krankenhausaufenthalt) zugestimmt hat. Für junge Menschen, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:
 - (1.1) Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin, bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Benutzern/Benutzerinnen deren gesetzliche Vertreter
 - (1.2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dem/der Minderjährigen und seinen/ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 Sozialgesetzbuch VIII)
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Das Entgelt nach § 1 dieser Ordnung wird grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Monatliche Rechnungsbeträge werden damit zum Teil im Nachhinein, für den anderen Teil der Leistung im Vorhinein fällig. Für den Einzugsmonat wird das Entgelt am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben.
- (3) Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um mehr als 3 Wochen können ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite beansprucht werden.
- (4) Zwischen der Stadt Solingen als Träger der Einrichtung und dem Kostenträger können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Kinder- und Jugendheime und der Jugendschutzstelle der Stadt Solingen vom 02.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung tritt zum 01.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Kinder- und Jugendheime und der Inobhutnahmestelle der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 29.10.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Für die Ausschreibung: 3 Elektrofahrzeuge aus dem Segment "leichte Nutzfahrzeuge" (BEV) wird nach VOL/A §17 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- a) Test, Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingentadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany
- b) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle):
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:
**3 Elektrofahrzeuge aus dem Segment "leichte Nutzfahrzeuge" (BEV)
Beschaffung von 3 Elektrofahrzeugen aus dem Segment "leichte Nutzfahrzeuge" (BEV)**
- Ort der Leistungserbringung:
42697 Solingen**
- e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
**Los 1: LOS 1: 1 Stück Elektrofahrzeug aus dem Segment "leichte Nutzfahrzeuge" (BEV)
Los 2: LOS 2: 1 Stück Elektrofahrzeug aus dem Segment "leichte Nutzfahrzeuge" (BEV)
Los 3: LOS 3: 1 Stück Elektrofahrzeug aus dem Segment "leichte Nutzfahrzeuge" (BEV)**
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Nebenangebote sind zugelassen
- Nebenangebote von vergleichbar ausgestatteten Fahrzeugen mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 1.000 km werden als gleichwertig anerkannt.**
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:
**Von: Bis:
Lieferung unverzüglich nach Auftragserteilung**
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:
**Klingentadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany**
- Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695**
- Sie haben lediglich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
<https://www.deutsche-evergabe.de/>**
- i) Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:
**Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27.11.2019 10:00:00
Bindefrist: 24.01.2020**
- K) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Gem. VOL/B
- L) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
- **Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.**
- **Zulassungszahlen des angebotenen Fahrzeugtyps im Jahr 2018 in der BRD. Mindestvorgabe sind 100 zugelassene Einheiten**
- **Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.**
- **Eigenerklärung nach § 123 GWB.**
- **Erklärung gemäß § 19 MiloG.**
- **Eigenerklärung Insolvenz.**
- Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.**
- m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:
Die Unterlagen stehen über das Vergabeportal Deutsche eVergabe kostenlos zur Verfügung:<https://www.deutsche-evergabe.de/>
- n) Zuschlags- und Bindefrist
Aufschlüsselung der Kriterien:
- Preis: 80 %
Lieferzeit: 20%**
- o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27) unterliegt.